

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2025

Kurz informiert

AG Wangen: Probefahrtkosten unterfallen dem Werkstatttrisiko.....	1
Werkstattbindung und Sanktion bei Nichtbeachtung.....	1
Standschaden während des Wartens auf die Haftungszusage.....	2
„Die Verbringungskosten sind laienerkennbar überhöht“.....	2
Angriff auf unbezahlte Rechnung durch Versicherer.....	3
Abschleppkosten und subjektbezogener Schadenbegriff.....	3
Mietwagenkosten subjektbezogenem Schadenbegriff zuordnen.....	4
Verweisung auf 18 km entfernte Werkstatt unzumutbar.....	4
Grundhonorar nach entstandenem Schaden berechnen.....	5
Versicherer im Regress gegen Werkstatt.....	5

Reparaturkosten

Nebenpositionen: BGH macht Alltagserfahrungen zum Maßstab.....	6
Prüfberichtserstellung: Wenn sich Prüfdienstleister wehrt.....	8
Nicht mehr lieferbare Teile: Erstattung im 130-Prozent-Rahmen?.....	9
Noch nicht gemachte und schon berechnete Restarbeit: Geht das?...	11

Gutachterhonorar

Versicherer kämpft gegen Gutachterhonorarerstattung.....	12
--	----

Widerrufsrecht

Mehr Sorgfalt bei Widerrufsbelehrungen!.....	15
--	----

Abschleppkosten

Werkstatt verauslagt Abschleppkosten: Wie geht es weiter?.....	17
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

und vor allem die Leserinnen und Leser aus den Werkstätten:

Die Älteren unter uns mögen sich noch erinnern, die Jüngeren fragen einfach mal die Älteren. Bis in die ganz frühen 2.000er Jahre waren die Mietwagenkosten, die von den Autovermietern abgerechnet wurden, unglaublich hoch. Und sie wurden vom BGH auch zur Erstattung zugesprochen.

Doch eines Tages ist dem VI. Senat aus Karlsruhe der Kragen geplatzt. Da hat er gesagt, dass man Mietwagenkosten ohne Weiteres vergleichen könne, und dann würde man sehen, dass außerhalb des Unfallersatzgeschäfts Mietwagen nur einen Bruchteil dessen kosten, was rund um den Unfall berechnet wurde.

Und dann war die Herrlichkeit vorbei. Denn der Maßstab war nun der Normaltarif außerhalb des Unfallersatzgeschäfts. Darauf entbrannte der Streit, ob die Mietpreiserhebung von Schwacke oder von Fraunhofer den Normaltarif richtig wiedergibt. Doch auch die Schwacke-Werte, die heute nahezu paradiesisch anmuten, waren weit unter dem bisher gewohnten.

Da begann das Heulen und Zähneklappern.

Warum dieses Editorial diesen Blick zurück wirft?

Das lesen Sie ab Seite 6 in dieser Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkosten

AG Wangen: Probefahrtkosten unterfallen dem Werkstatttrisiko

| Macht der Geschädigte den Schaden selbst geltend, unterfällt auch die Rechnungsposition der Probefahrtkosten dem subjektbezogenen Schadenbegriff und damit dem Werkstatttrisiko. Das hat das AG Wangen im Allgäu entschieden. |

Der Einwand des Versicherers, die Probefahrt sei nicht notwendig gewesen, ist dann ohne Bedeutung (AG Wangen im Allgäu, Urteil vom 14.02.2025, Az. 4 C 198/24, Abruf-Nr. 247203, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Wichtig | Dennoch sind Fälle denkbar, wo die Erforderlichkeit einer Probefahrt laienerkennbar nicht gegeben ist. Das sind die Fälle sehr kleiner nur oberflächlicher Schäden. Und immer wieder fallen Vorgänge auf, bei denen eine Probefahrt mit einem hohen Betrag berechnet wird, obwohl der Kilometerstand bei Annahme und Rückgabe des Fahrzeugs unverändert oder nur minimal erhöht ist. Dass eine „Einmal um den Block“-Probefahrt laienerkennbar nicht den Aufwand einer halben Stunde erfordert, liegt auf der Hand.

► Reparaturkosten

Werkstattbindung und Sanktion bei Nichtbeachtung trotz bereits reduzierter Preise: Geht das?

| Hat der Kunde einen Werkstattbindungsvertrag in der Kaskoversicherung abgeschlossen, zeigt sich oft, wie flexibel manche Werkstatt in der Preisgestaltung ist. Ehe der Auftrag verloren geht, macht man es eben auch für das kleine Geld. Das Risiko dabei: Der Versicherer folgert dann gerne daraus, dass die Werkstatt sonst zu teuer sei. In diesem Kontext fragt nun eine Werkstatt: Warum ist es zulässig, dass der Kaskoversicherer zusätzlich eine Sanktion (hier minus 15 Prozent der Reparaturkosten) durchsetzt, wenn wir doch für den gleichen Preis reparieren, wie seine Partnerwerkstatt es täte? |

Antwort | Wenn jemand einen Vertrag abschließt, muss er sich daran halten. Das gilt auch bei einem Vertrag mit einem Versicherer. Bei Werkstattbindungsverträgen muss der Kunde sich also an die Werkstattbindung halten. Das Argument „Wir machen es doch zum Preis der Partnerwerkstatt, dann hat doch der Versicherer keinen Nachteil und deshalb keinen Grund zu einer weiteren Sanktion“ greift zu kurz. Denn es geht aus Sicht des Versicherers berechtigter Weise auch darum, dass bei dessen Partnerwerkstätten genügend Aufträge ankommen. Denn auf einem voraussichtlichen Auftragsvolumen basieren deren Preise. Wenn das Volumen in großem Stil von anderen Werkstätten durch individuelle fallbezogene Preissenkung abgegriffen wird, funktioniert aus Sicht des Versicherers und der Partnerwerkstätten das ganze System nicht, wie es soll.

Versicherer-
Argument „fehlende
Erforderlichkeit“
zieht nicht

Ein Leser fragt –
UE antwortet

Nachweis des
Standsschadens
ist zu erbringen

► Reparaturkosten

Standsschaden während des langen Wartens auf die Haftungs- zusage des Versicherers: Wer dafür aufkommen muss

| Der Geschädigte ist knapp bei Kasse. Der Versicherer ist gewarnt, dass die Reparatur erst mit dessen Haftungs-zusage begonnen werden wird. Es dauert und dauert, und währenddessen nimmt die Ölpumpe des Fahrzeugs Schaden, was sofort nach Reparaturrende auffällt. Ist das dem Schädiger zuzurechnen? Ja, sagt das LG Hamburg. |

Das tatsächliche Problem solcher Fälle dürfte im Nachweis der Kausalität liegen. Der Versicherer wird einwenden – und das ist ja nicht von vornherein abwegig –, dass das kein Standsschaden sei, sondern ein zeitlich zufälliges Zusammentreffen. Im Hamburger Fall wurde der Nachweis des Standsschadens jedoch geführt, und so hat das LG auch die Kosten für dessen Beseitigung dem Unfallverursacher und damit letztlich dem Versicherer auferlegt (LG Hamburg, Urteil vom 25.02.2025, Az. 323 O 154/24, Abruf-Nr. 247202, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Simon, Hamburg).

► Subjektbezogener Schadenbegriff

Was man beim Versicherer-Argument „Die Verbringungskosten sind laienerkennbar überhöht“ gegenhalten kann

| Immer wieder kommt von den Versicherern die These, diese und jene Position seien laienerkennbar überhöht. Das Ziel ist klar: Liegt eine laienerkennbare Überhöhung vor, wird der subjektbezogene Schadenbegriff nicht angewendet. In dem Zusammenhang erreicht UE die Frage eines Rechtsanwalts: Der zweitgrößte Kfz-Versicherer schreibt, die Verbringungskosten in Höhe von knapp unter 300 Euro seien laienerkennbar überhöht. Daher werde er die Rechtsfigur des Werkstatttrisikos nicht darauf anwenden. Woher soll denn der Geschädigte wissen, was eine Verbringung kosten darf? |

Antwort | Der BGH hat im Urteil vom 23.04.2024 (Az. VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967) dargestellt, was für ihn die Messlatte der Laienerkennbarkeit ist. Er stellt auf vergleichbare Alltagserfahrungen der Menschen ab, die auf die Schadenposition zu übertragen sind. Folgende Überlegungen können da helfen in dem Sinne, dass der Betrag bei diesem Vorgehen passt: Die Verbringung ist der Transport eines Fahrzeugs auf einem Transportfahrzeug von A nach B. Das AG Berlin-Mitte hat in einem versuchten Verbringungskostenre-gress eine Alltagserfahrung gefunden und den Hinweis gegeben, dass das Umsetzen von Falschparkern in Berlin deutlich teurer sei (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 11.07.2024, Az. 122 C 263/23 V, Abruf-Nr. 242734). Am Sitz des Versicherers in München wird das nicht anders sein. Und wer schon einmal nach einem Unfallschaden den Abschlepper aus eigener Tasche bezahlt hat, weil der ohne Sofortzahlung vom Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch gemacht hätte, wird den von Ihnen genannten Betrag für ein Sonderangebot halten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 628: Keine laienerkennbare Überhöhung der berechneten Verbringungskosten (H/K), auf iww.de/ue → Abruf-Nr. 50362589

Ein Leser fragt –
UE antwortet

DOWNLOAD



Textbaustein
628
auf Seite 18



► Subjektbezogener Schadenbegriff

Angriff auf unbezahlte Rechnung – Warum Versicherer damit Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs nicht umgeht

| Versicherer versuchen weiter, die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in Gestalt des Werkstatttrisikos zu umgehen. UE liegt ein neuer Fall dazu vor. Ein Versicherer schreibt an die Anwaltskanzlei: „Wir vertreten im vorliegenden Fall die Rechtsauffassung, dass die unbezahlte Rechnung nicht unter das Werkstatttrisiko fällt. Ein Wechsel der Zahlungsanweisung schließt dies aus. Die erste Zahlung hatten Sie an sich gefordert.“ Aus Sicht von UE ist der Angriff haltlos und absurd. |

Weiterer haltloser Versuch eines Versicherers

Im Vorgang beim BGH im Urteil vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194) wurde der Antrag erst in der Revisionsinstanz, also in der Verhandlung beim BGH, auf Zahlung an die Werkstatt umgestellt, und zack, war das Werkstatttrisiko da. Bis dahin wurde vorgerichtlich und in beiden Vorinstanzen Zahlung an den Geschädigten gefordert. Das war kein Hindernis.

► Abschleppkosten

AG Leonberg: Abschleppkosten und subjektbezogener Schadenbegriff – Geschädigten trifft keine Erkundigungspflicht

| Muss der nach dem Unfall nicht mehr fahrbereite Pkw des Geschädigten abgeschleppt werden, sind die entstehenden Abschleppkosten nur dann nicht voll erstattungspflichtig, wenn der Geschädigte bei der Beauftragung erkennen konnte, dass der Abschleppunternehmer überhöhte Kosten abrechnen wird. Den Geschädigten trifft vor der Beauftragung des Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Dies hat das AG Leonberg entschieden. |

Für eine vorherige Erkundigung ist in der Unfallsituation keine Zeit

Zu einer vorherigen Erkundigung besteht in der Unfallsituation – mit dem Erfordernis, die von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen zügig zu beseitigen – regelmäßig auch gar nicht die Zeit. Der Geschädigte kann die Höhe der in Rechnung gestellten Abschleppkosten nicht beeinflussen. Das gilt umso mehr, wenn der Abschleppunternehmer von der Polizei angefordert wurde (AG Leonberg, Urteil vom 14.03.2025, Az. 4 C 308/23, Abruf-Nr. 247119, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs setzt auch hier die Abtretung der Vorteilsausgleichsansprüche voraus. Wenn der Geschädigte die Abschlepprechnung schon beglichen hat, kann dabei Zahlung an den Geschädigten verlangt werden. Durch das Urteil geistert die Formulierung, der Abschleppunternehmer sei von der Polizei beauftragt worden. Richtiger erscheint die Formulierung, er sei von der Polizei angefordert worden.

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Auch das AG Güzburg wendet den subjektbezogenen Schadenbegriff auf die Abschleppkosten an (AG Güzburg, Urteil vom 19.02.2025, Az. 4 C 48/25, Abruf-Nr. 247200, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

AG Kerpen zeigt sich
sehr großzügig

SIEHE AUCH



Beitrag
auf Seite 2
der Ausgabe

Vorteile der näher
gelegenen Werkstatt
überwiegen

► Mietwagenkosten

AG Kerpen: Mietwagenkosten sind dem subjektbezogenen Schadenbegriff zuzuordnen

| Mietwagenkosten sind im vollen Umfang dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des „Mietwagenrisikos“ zuzuordnen. Das gilt für die Frage, ob der Mietwagen als solcher zugelassen ist, für die Frage der Anmietungsdauer wegen Reparaturverzögerungen wie auch für den Tarif. So hat das AG Kerpen entschieden. |

Für die Frage der Zulassung als Mietwagen und die Anmietungsdauer sieht UE das genauso, im Hinblick auf den Tarif ist UE skeptisch. Lt. BGH gilt die Erleichterung für den Geschädigten nur für das, was er nicht beeinflussen kann. Und vor dem Hintergrund der Alltagserfahrungs-Messlatte des BGH für die Laienerkennbarkeit würde der BGH kaum zustimmen, dass der Geschädigte keinen Einfluss auf den Tagespreis des Mietwagens hat. Er kann nämlich, um ein Auswahlverschulden zu vermeiden, durchaus auch woanders mieten. Fazit: Verhaltene Freude mit gesunder Skepsis bei UE (AG Kerpen, Az. 102 C 79/24, Abruf-Nr. 247204).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Was man beim Versicherer-Argument ‚Die Verbringungskosten sind laienerkennbar überhöht‘ gegenhalten kann“, UE 4/2025, Seite 2 → Abruf-Nr. 50362530

► Fiktive Abrechnung

Stammwerkstatt fußläufig erreichbar – AG Lindau hält Verweisung auf 18 km entfernte Werkstatt für unzumutbar

| Vergleicht man die Umstände, die bei der Beauftragung einer Werkstatt in einer Entfernung von 18 km entstehen, mit der Möglichkeit einer fußläufig erreichbaren Werkstatt, ist die Verweisung durch den Versicherer auf die entfernte Werkstatt unzumutbar. Zu diesem Schluss gelangt das AG Lindau in einem Fall, in dem der Pkw eines Geschädigten regelmäßig in einer 1,4 km von seinem Wohnort entfernten Werkstatt gewartet und repariert wird. |

Die 1,4 km der Werkstatt zum Wohnort stuft das Gericht als fußläufig erreichbar ein. 18 km zur Verweisungswerkstatt sind im Normalfall zwar eine akzeptable Entfernung. Doch im konkreten Vergleich sieht das anders aus – und die Zumutbarkeitsgrenze ist überschritten (AG Lindau, Urteil vom 10.03.2025, Az. 1 C 329/24, Abruf-Nr. 247118, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Unfall-RE, Bad Wörishofen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Zumutbarkeitsgrenze überschritten: Wenn die Verweisungswerkstatt 12,5 km und die Markenwerkstatt 1,1 km entfernt ist“, UE 3/2025, Seite 2 → Abruf-Nr. 50321219
- Beitrag „Neue Hinweise vom AG und LG Wuppertal zur Entfernung der Verweisungswerkstatt“, UE 4/2024, Seite 6 → Abruf-Nr. 49971631

► Gutachterkosten

Sachverständiger darf Grundhonorar nach entstandenem Schaden berechnen und Anzahl der Fotos im Gutachten selbst festlegen

| Der Sachverständige hat durchaus einen Ermessensspielraum, wie umfangreich er sein Gutachten insgesamt ausgestaltet. Das enthält auch die Frage, wie viele Fotos eingestellt werden, entschied das AG Langen in einem Rechtsstreit, in dem der Sachverständige aus abgetretenem Recht selbst klagte. |

Der Versicherer reklamierte in dem Fall, fünf der Lichtbilder im Schaden-gutachten seien unnötig. Das ist ohne Belang, entschied das AG Langen. Außerdem sei es ganz üblich, das Grundhonorar nach dem entstandenen Schaden zu berechnen. Es sei kein Anlass ersichtlich, warum nach tatsächlich gebrauchten Stunden abzurechnen sein müsste (AG Langen, Az. 56 C 109/24, Abruf-Nr. 247121, eingesandt von Rechtsanwalt Maximilian Krüger, Raunheim).

Wichtig | Im Rechtsstreit des Geschädigten gegen den Versicherer unterfiele beides dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 553: Anzahl der Lichtbilder obliegt Ermessen des Sachverständigen → Abruf-Nr. 48524286

► Regress

Versicherer scheitert mit Argument „Das Ersatzteil wird schon grundiert geliefert“ im Regress gegen Werkstatt

| Ein Versicherer sagt: Das Blechteil werde vom Hersteller grundiert geliefert. Daher habe es nicht mehr grundiert werden müssen. Die Kosten dafür seien also unnötig. Weil der Geschädigte das nicht wissen könne, habe der Versicherer die Kosten an ihn erstatten müssen. Diese verlange er jetzt auf Basis der Vorteilsausgleichsabtretung von der Werkstatt zurück. Das war die Argumentation des neuerdings auch regressaktiven Versicherers mit zweifelhaftem Abtretungsformular in seinem Rechtsstreit gegen die Werkstatt. Dieser ist das AG Zittau, Zweigstelle Löbau, nicht gefolgt. |

Ob die Abtretung wirksam ist, hat das Gericht offengelassen. Denn der Vortrag der Werkstatt, die Grundierung sei oft schadhaft und immer sehr nachlässig, sodass zur Vermeidung späterer Probleme routinemäßig stets noch einmal grundiert werde, hat das Gericht überzeugt. Folglich bestünde auch dann kein Anspruch, wenn man die Abtretung als tragfähig ansehe (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 14.03.2025, Az. 1 C 304/24, Abruf-Nr. 247201, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

Sachverständiger hat Ermessensspielraum



DOWNLOAD

Aktualisierter
Textbaustein
553



Werkstatt argumentiert: Grundierung vom Hersteller sei oft schadhaft

REPARATURKOSTEN

Nebenpositionen: BGH macht Alltagserfahrungen des typischen Geschädigten zum Maßstab

| Zur Jahrtausendwende wurden die Mietwagenkosten immer weiter nach oben getrieben: Wenn 150 Euro am Tag gehen, müssen 200 Euro auch gehen, lautete die Devise mancher Vermieter damals. Der Krug ging so lange zum Brunnen, bis er brach. Danach war rund um das Unfallersatzgeschäft nichts mehr, wie es vorher war. UE zeigt auf, wie sich das auf die heutige BGH-Rechtsprechung zu den Reparaturkosten auswirkt. |

BGH machte Preise aus Normalgeschäft zum Maßstab

Der Dreh, den der BGH um die Jahrtausendwende gefunden hat und der sich kürzlich in etwas anderem Zusammenhang wiederholt hat, ging so: Mietwagenkosten kann man im Vorfeld vergleichen. Und dann wird man sehen, dass (damals!) Mietwagenkosten im „Normalgeschäft“ drastisch niedriger lagen als im Unfallersatzgeschäft. Und so machte der BGH ab dem Jahr 2004 die Preise aus dem Normalgeschäft zum Maßstab, nachdem er ein paar Jahre vorher, nämlich 1996, noch urteilte, der normale Geschädigte durchschaue die Tarifunterschiede nicht (BGH, Urteil vom 12.10.2004, Az. VI ZR 151/03, Abruf-Nr. 042910; BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494). Man sieht also: Nichts ist in Stein gemeißelt.

BGH leitet mit Desinfektionskosten-Urteil Trendwende ein

Das setzte sich fort: Zu Zeiten der Corona-Pandemie hatten das IFS und das Allianz-Zentrum für Technik eine gemeinsame Zeitaufwandsstudie erstellt. Die kam zu dem Ergebnis, drei Arbeitswerte plus 7,50 Euro Materialeinsatz seien angemessen für die Hereinnahme- und die Herausgabedesinfektion. Da kamen Beträge zwischen 50 und 70 Euro zusammen.

Und als jemand mit 157,99 Euro beim BGH ankam, urteilte der: Jeder Erwachsene habe in der Zeit der Pandemie Erfahrungen mit Desinfektionskosten gemacht, die überall drastisch niedriger waren. Und so kamen etwa 30 Euro dabei raus (BGH, Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967).

Die neue BGH-Linie für Nebenpositionen

Dieses Urteil des BGH, das Alltagserfahrungen des typischen Geschädigten zum Maßstab macht, ist – das ist sehr offensichtlich – keine Eintagsfliege, sondern die neue Linie des BGH für die Nebenpositionen, die von den Werkstätten im Grundsatz in zulässiger Weise berechnet werden, wobei sie bei manchen zu den „da muss noch mehr gehen“-Positionen gehören.

Die Reinigungskosten: Waschanlagenkosten als Grundlage

Nehmen wir als Beispiel die Reinigungskosten, wenn unfall- oder reparaturbedingte Verschmutzungen beseitigt werden. Es wird kaum einen Autofahrer geben, der keine Erfahrungen mit den Kosten einer Fahrzeugwäsche in der

Mietwagenkosten
im „Normalgeschäft“
Maßstab im
Unfallersatzgeschäft

Auch bei Desinfektionskosten ...

... lässt sich
BGH-Linie
gut erkennen

Maßstab gilt auch
für Nebenkosten

Handwäsche: Keine
Investitionskosten in
teure Waschanlage

Waschanlage hat. 20 Euro kostet da die Luxuswäsche mit allem Drum und Dran. Zugegeben, das ist keine Handwäsche. Aber bei der Handwäsche mit Schwamm und Eimer sind keine Investitionskosten für eine teure Waschanlage zu kalkulieren. Und unter der Inspektionsrechnung steht oft „Wir haben das Fahrzeug kostenlos für Sie gewaschen“. Schaut man sich dann die Inspektionsrechnung in ihren Positionen an, kann man den Eindruck gewinnen, die Kosten der (eingepreisten) Wäsche können nicht allzu hoch gewesen sein.

Tauchen rund um die Unfallschadenreparatur Kosten für die Beseitigung unfall- oder reparaturbedingter Verschmutzungen in Größenordnungen zwischen 50 und 100 Euro auf, passt das nicht zu den Alltagserfahrungen des Geschädigten. Da wird der BGH genauso herangehen wie an die Desinfektionskosten.

Unterstützungsleistungen der Werkstatt für den Schadengutachter

Ein anderes Thema sind die Unterstützungsleistungen der Werkstatt für den Schadengutachter. Keine Frage: Wenn ernsthaft unterstützt werden muss, darf das berechnet werden. Demontage von Teilen, um hinter die Kulissen zu schauen, Radroller und kräftige Werkstattmitarbeiter, um das nicht mehr rollfähige Fahrzeug zu bewegen – all das darf mit normalen Kosten bepreist werden.

Doch dass das Kopieren des Fahrzeugscheins und die Übergabe des Schlüssels – mit der Bemerkung, das Fahrzeug stehe auf Platz 26, wo der Gutachter es wegen eines nur oberflächlichen Schadens begutachtet – eine Unterstützungsleistung sein soll, die einen nennenswerten Betrag kosten soll, dürfte eine laienerkennbare Übertreibung sein. Dasselbe gilt für Hebebühnenbenutzungskosten, die inzwischen Höhen erreichen, die die Kosten für den kompletten Winter-/Sommerräderwechsel deutlich übersteigen.

Bei Standkosten können die Kosten eines Parkhauses der Maßstab sein

Gelassen steht UE den Standkosten gegenüber. Eine gewerbliche Verwahrung von Fahrzeugen kostet immer Geld. In seinem Basisurteil zu den Standkosten hat der BGH gesagt, dass die Kosten eines Parkhauses durchaus der Maßstab sein können (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595). Wenn der vor allem städtische Kunde damit vergleicht, sind die üblichen Standkosten (siehe Seite 20 der PuS 2024) im Rahmen der Lebenserfahrung.

Verbringungskosten halten sich meist im Rahmen

Wer schon mal eine Abschlepplleistung bezahlen musste, weiß, dass sich die Verbringungskosten ebenfalls zumeist im Rahmen halten, sogar deutlich niedriger sind. Das AG Berlin-Mitte hat in einem versuchten Verbringungskostenregress den Hinweis gegeben, dass das Umsetzen von Falschparkern in Berlin deutlich teurer sei (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 11.07.2024, Az. 122 C 263/23 V, Abruf-Nr. 242734). Die dabei entstehenden Verwahrungskosten sind wiederum ein Beleg für die nicht überzogenen Standkosten.

Was BGH-Richter auf Veranstaltungen andeuten

Zuletzt: Richter vom VI. Senat des BGH, also vom „Blechsenat“, findet man gelegentlich als Dozenten auf Fortbildungen und Kongressen. Hört man da genau zu, fühlt sich offenbar mancher dieser Richter aktuell an die Zeit der Jahrtausendwende erinnert.

Reinigungskosten in Höhe von 50 bis 100 Euro passen nicht zur Alltagserfahrung

Wenn die Werkstatt den Schadengutachter ernsthaft unterstützt, ...

... müssen sich Kosten dafür im Rahmen halten

Gewerbliche Verwahrung von Fahrzeugen kostet immer Geld

Verbringungskosten geben keinen Anlass zur Sorge

REPARATURKOSTEN

Prüfberichtserstellung: Wenn sich der Prüfdienstleister zu wehren versucht

| Der UE-Anwaltsbaustein RA029 erklärt das System der Prüfberichtserstellung, soweit das von außen beurteilt und beschrieben werden kann. Die Kernaussage ist, dass die Prüfdienstleister auf der Grundlage von inhaltlichen Weisungen des Versicherers prüfen und dass die Prüfberichte automatisiert durch einen Abgleich von Rechnung, Gutachten oder Kostenvoranschlag mit den Vorgaben des Versicherers erstellt werden. Dafür gibt es durchaus Dokumente, die das bestätigen. |

Sehr gut formuliertes Schreiben als Ablenkungsmanöver

Nun hat einer dieser Prüfberichtsersteller reagiert. Er legt ein erkennbar zur mehrfachen Verwendung vorgesehenes zweiseitiges Schreiben an den Versicherer vor. Darin legt er dar, dass viele seiner Mitarbeiter als Kfz-Meister oder Ingenieure über die ausreichende Qualifikation verfügten und dass der Geschäftsführer über jahrzehntelange Erfahrung in diesem Themengebiet verfüge. Die Mitarbeiter und er besuchten sehr regelmäßig Fortbildungen, um stets auf dem neuesten Stand der Unfallreparaturtechnik zu sein. Der Geschäftsführer sei auch viele Jahre lang Dozent an der technischen Hochschule in Zwickau gewesen und halte viele Fachvorträge und Schulungen. Das vom Versicherer weitergeleitete Schreiben ist durchaus opulent und sehr gut formuliert, aber ein leicht durchschaubares Ablenkungsmanöver.

Antwortschreiben an den Versicherer ist angezeigt

Ein entsprechendes Antwortschreiben ist angezeigt. Mit keinem Wort wird in dem Schreiben nämlich auf die Themen „Prüfungen erfolgen nach Vorgaben des Versicherers“ und „Prüfungen erfolgen vollautomatisiert“ eingegangen.

Prüfberichtsersteller
weist auf die hohe
Qualifikation seiner
Mitarbeiter hin

Die Prüfbericht-
erstattung erfolgt ...

... vollautomatisch,
was bereits der
Pro-Stück-Preis
nahelegt

ANTWORTSCHREIBEN / Prüfberichtserstellung

Das ist alles interessant. Vor allem ist interessant, dass das ein leicht durchschaubares Ablenkungsmanöver ist. Denn unser Kernvortrag, dass auf der Grundlage der Vorgaben Ihres Hauses geprüft wird, wird in dem opulenten Schreiben mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn bestritten. Das wird sehr gute Gründe haben. Man will offenbar bei der Wahrheit bleiben.

Wir wissen nicht, welchen Tätigkeiten die beschriebenen Mitarbeiter nachgehen. Die Prüfberichtserstellung erfolgt nach unserem Wissen jedoch vollautomatisch, was bereits der Pro-Stück-Preis nahelegt. Auch das hatten wir beschrieben, und auch dazu sagt das opulente Schreiben nichts, vermutlich weil man auch insoweit nichts Unwahres schreiben möchte.

Wir bitten also nunmehr um korrekte Regulierung bis zum ...

DOWNLOAD



Rechtsan-
waltstextbau-
stein RA029



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794

130-PROZENT-RECHTSPRECHUNG/REPARATURKOSTEN

Nicht mehr lieferbare Teile und Improvisationen: Kann Erstattung im 130-Prozent-Rahmen scheitern?

| Wer ein Fahrzeug fährt, das in die Kategorie „Liebhaberobjekt“ gehört, tut das in der Regel nicht zufällig. Er mag dieses Fahrzeug, er hat es oftmals schon lange im Besitz oder nach intensiver Suche erworben, und er möchte es gern behalten. Also sind das prädestinierte Objekte für die 130-Prozent-Reparatur. Doch was ist, wenn sich der Hersteller schon vom Markt zurückgezogen hat und die Ersatzteile nur noch lückenhaft angeboten werden? Das führt in eine Leserfrage eines Schadengutachters. |

FRAGE: *Unser Kunde hat einen Daihatsu Copen, also dieses kompakte Cabriolet, das auf dem deutschen Markt schon in der Zeit, als es ein aktuelles Fahrzeug war, nur in kleinen Stückzahlen am Markt war. Nun ist er damit unverschuldet verunfallt. Er möchte es repariert behalten. Wiederbeschaffungswert und durch uns als Schadengutachter kalkulierte Reparaturkosten geben das her. Doch es stellt sich ein Problem: Zwei Teile sind nicht mehr lieferbar, nämlich der Klimakondensator und ein Bauteil aus dem Verschlussystem des Motordeckels. Der Klimakondensator könnte gerichtet werden. Das ist zwar keine perfekte Reparatur, aber es ist eine dauerhafte Lösung. Das Teil aus dem Haubenverschluss ist aus Kunststoff und kann mit zuverlässigem Haltbarkeitsergebnis geklebt werden. Gemessen am Standard „perfekt“ sind das aber dann doch Reparaturdefizite. Kann daran die Erstattung der Reparaturkosten im 130-Prozent-Rahmen scheitern?*

ANTWORT: Nein. Die Reparatur ist der einzige technisch gangbare Weg, das Reparaturdefizit ist dem Geschädigten aufgezungen.

Reparatur ist der einzige technisch gangbare Weg

Bei dem Klimakondensator könnte man noch einen Versuch unternehmen, eine Lösung im tatsächlichen Bereich zu finden: Es ist doch angesichts der auch weltweit kleinen Stückzahlen dieses Fahrzeugs nicht unwahrscheinlich, dass der kein „Daihatsu-exklusiv“-Teil war und ist, sondern baugleich auch bei anderen Fabrikaten asiatischer Provenienz verbaut wurde. Toyota war an Daihatsu beteiligt, vielleicht findet sich dort etwas Passendes. Wenn das ebenso erfolglos bleibt wie die Suche auf dem Gebrauchtteilmarkt (bei nur ca. 2.500 in Deutschland jemals zugelassen Copen ist die in der Tat nicht sehr erfolgversprechend), ist das Richten des Teils der einzige technisch gangbare Weg. Dasselbe gilt für den Schlossträger.

Vorbildentscheidung vom LG Dortmund zu Felgen-Fall

Es gibt eine Vorbildentscheidung des LG Dortmund: Eine Felge am Fahrzeug, das im Rahmen der 130-Prozent-Grenze repariert wird, ist beschädigt. Erst kurz vor Reparaturende stellt sich heraus, dass eine solche Felge nicht mehr lieferbar ist. Auf eine entsprechende Frage hin verweigert der Versicherer die „Vier neue“-Lösung. Daraufhin bleibt die beschädigte, aber legal nutzbare Felge am Fahrzeug. Nun wendet der Versicherer ein, weil die Felge noch am

Nicht mehr lieferbare Teile und Improvisationen – und die Erstattung?

Integritätsinteresse
erfüllt, weil es
anders nicht ging

BGH: Sachver-
ständigengutachten
ist zu beachten, ...

... aber nicht absolut

Klimakondensator
analog Felgen-Fall
zu lösen

SIEHE AUCH



Textbaustein
629
auf Seite 19



Fahrzeug sei, sei es nicht vollständig und fachgerecht im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen repariert.

Das LG Dortmund entschied, der Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten sei gegeben. Das Integritätsinteresse des Geschädigten werde im Regelfall durch die vollständige und fachgerechte Reparatur im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen belegt. Hier sei aber völlig klar, dass der Geschädigte eine solche Reparatur wollte, aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen aber das Ergebnis nicht erzielt werden konnte (LG Dortmund, Urteil vom 11.03.2022, Az. 430 C 7051/21, Abruf-Nr. 230279).

Grundsatz: Schadengutachten gibt Orientierung für Umfang

Zwar ist es die durchgehende Linie des BGH, dass das Gutachten die Orientierung für den einzuhaltenden Reparaturumfang gibt. Denn nur so ist eine objektive Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen möglich. Doch es ist vom BGH auch geklärt, dass das Schadengutachten keine „absolute Bedeutung“ hat, Abweichungen also nicht per se den Anspruch zu Fall bringen: „Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, jedoch keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig sind.“ (BGH, Urteil vom 02.06.2015, Az. VI ZR 387/14, Rz. 8, Abruf-Nr. 145197).

Wichtig | Orientierung einerseits und sklavische Befolgung andererseits sind eben etwas anderes.

In einem BGH-Fall mit heftigen Reparaturrückständen ist zu lesen: „Es sind Restunfallschäden vorhanden, die nur in einer Fachwerkstatt unter Einsatz einer Richtbank zu beheben wären. Insbesondere am Längsträger und am Radeinbau vorne rechts sowie an den Verbindungsstellen zum Frontblech befinden sich noch unfallbedingte Beschädigungen, deren Beseitigung einen Kostenaufwand von 3000 € erfordern würde. Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich hierbei nicht um unmaßgebliche Restarbeiten.“ (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 70/04, Seite 15, Abruf-Nr. 050708). Der letzte Satz des Zitats legt nahe, dass es – anders als es im entschiedenen Fall war – durchaus auch „unmaßgebliche“ Abweichungen geben kann.

Reparaturdefizit ist dem Geschädigten aufgezwungen

Zurück zum Fall: Kann man das Kleben des Schlossträgers guten Gewissens als fachgerecht bezeichnen, liegt das zudem im Rahmen zeitwertgerechter Instandsetzung. Das macht also wenig Sorgen. Der Klimakondensator wird nach dem Richten auch wieder funktionsfähig, wenngleich nicht perfekt sein. Der Geschädigte hat da doch nicht „sparen“ wollen. Er wollte die perfekte Lösung, aber die gibt es nicht mehr. Da kann man sich nach Ansicht von UE durchaus an der oben zitierten Entscheidung des LG Dortmund orientieren.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 629: 130 Prozent-Reparatur: Wenn beim Klassiker Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind (H), auf iww.de/ue → Abruf-Nr. 50362841

REPARATURKOSTEN

Noch nicht gemachte und bereits berechnete Restarbeit – ist das Vorgehen rechtens?

| Ein Ersatzteiltrückstand für ein beschädigtes Teil, das nach Reparatur des darüber hinausgehenden Schadens provisorisch weitergenutzt werden kann, und der Wunsch zur Aufwandsvermeidung führt in folgende Leserfrage einer Werkstatt: |

FRAGE: *Nach einem Unfallschaden an einem Motorrad haben wir die Reparatur durchgeführt. Allerdings ist das vordere Schutzblech derzeit nicht lieferbar. In Erwartung des Frühlingswetters fährt der Kunde derzeit mit dem nur gerichteten, aber nicht „knitterfreien“ Teil. In Abstimmung mit ihm haben wir das Schutzblech bereits als ausgetauscht in die Rechnung genommen, um doppelte Rechnungsbürokratie zu vermeiden.*

Nun ist ja aktuell oft von „nicht gemacht, dennoch berechnet“ die Rede. Tragen wir hier ein strafrechtliches Risiko? Der Kunde weiß doch Bescheid. Muss das dem Versicherer gegenüber offengelegt werden?

ANTWORT: Weil der Kunde informiert und einverstanden ist, ist Ihre Vorgehensweise dem Kunden gegenüber blitzsauber. Wenn der jedoch die Rechnung kommentarlos dem Versicherer zur Regulierung vorlegt, verlangt er die konkrete Abrechnung auf der Basis der durchgeführten Reparatur, die in einem Detail aber noch nicht durchgeführt ist. Die kommentarlose Rechnungsvorlage gegenüber dem Versicherer beinhaltet die wortlose Erklärung, die Arbeiten seien vollständig erledigt. Dem Versicherer gegenüber ist dies also nicht blitzsauber.

Offenlegung des Umstands gegenüber dem Versicherer ist der richtige Weg
UE empfiehlt, den Umstand dem Versicherer gegenüber offenzulegen, um jeglichen Täuschungsvorwurf zu vermeiden.

Dann allerdings stellt sich die Frage, ob das eine unzulässige Vermischung von fiktiver Komponente (das Schutzblech) und konkreten Komponenten (der Rest) ist. Man kann, weil alles andere gemacht ist, gut die Auffassung vertreten, dass sei eine einheitliche konkrete Abrechnung auf der Grundlage der Rechnung bei noch vereinbarter Restarbeit.

Pragmatische Lösung: Versicherer begleicht vollen Rechnungsbetrag

Ein Rechtsstreit darum lohnt aber kaum. Es kann sinnvoll sein, dem Versicherer unter Darbietung des obigen Arguments vorzuschlagen, im Erledigungsinteresse den vollen Rechnungsbetrag zu begleichen, damit er den Vorgang nicht noch einmal in die Hand nehmen muss. Tue er es nicht, solle er vorerst den Bruttobetrag des Schutzblechs herausrechnen. Denn dafür schon jetzt den Nettobetrag zu verlangen, wäre in der Tat eine unzulässige Vermischung konkreter und fiktiver Abrechnung.

Neues Schutzblech nicht lieferbar – Kunde fährt mit altem Schutzblech

Darf man neues Schutzblech schon abrechnen?

Statt kommentarlos Rechnung vorzulegen besser ...

... proaktiv handeln

LESERFORUM

GUTACHTERHONORAR

Versicherer kämpft gegen Gutachterhonorarerstattung – und geht dabei aggressiv vor

| Für den Marktführer in der Kraftfahrtversicherung tritt seit einiger Zeit ein seinem Briefkopf nach in Breslau ansässiger Rechtsanwalt in der Abwehr der Gutachterhonorarerstattung auf, dessen quantitativ durchaus beeindruckende Schriftsätze an Aggressivität schwer zu überbieten sind. UE beleuchtet einige seiner immer wiederkehrenden Anwürfe. |

Kalkulation mit Preisen des Markenautohauses ist richtig

Fall 1: Der Versicherer meint, der Schadengutachter habe nicht mit angemessenen Stundenverrechnungssätzen und Ersatzteilpreisen kalkuliert, sondern mit den Preisen eines markengebundenen Autohauses. Das sei der Beweis dafür, dass das Schadengutachten gar nicht im Interesse des Geschädigten erstellt werde, sondern im ausschließlichen Interesse des Autohauses. Damit sei dann auch bewiesen, dass der Geschädigte gar nicht der Auftraggeber des Gutachtens sei, sondern in Wahrheit das Autohaus.

Die Rechtslage: Wenn der Geschädigte dem Schadengutachter mitteilt, dass er in dem Autohaus reparieren lassen wolle, konkretisiert sich der Schaden des Geschädigten auf dessen Preisniveau. Also ist es richtig, dass der Gutachter damit kalkuliert.

Welchen Anspruch der Geschädigte lt. BGH hat

Und selbst wenn das nicht so wäre: Der Geschädigte hat nach der Rechtsprechung des BGH, die dieser Versicherer offenbar nicht akzeptiert, stets Anspruch auf die Preise, die die örtliche Werkstatt der Marke berechnet – siehe Leitsatz a der Entscheidung des BGH vom 20.10.2009 (Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712). Erst wenn der Versicherer bei einem Fahrzeug, das älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist (a.a.O. Leitsätze b und c), auf eine Verweisungswerkstatt verweist und die dabei angegebenen Preise der Verweisungswerkstatt der Wahrheit entsprechen (was oft nicht der Fall ist), kann das anders sein.

Wichtig | Also muss der Schadengutachter nach der Verpflichtung, die ihm der BGH auferlegt hat, die Preise des örtlichen Autohauses zugrunde legen. Denn der BGH sagt zu den Pflichten des Schadengutachters in seinem Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691:.

■ BGH-Wortlaut

„Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“

Versicherer behauptet, Schadengutachten sei nicht ...

... im Interesse des Geschädigten erstellt worden

BGH-Entscheidung: Schadengutachter muss die Preise ...

... des örtlichen Autohauses zugrunde legen

An gleicher Stelle hat der BGH noch ergänzt, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

Gutachtensumfang wird durch Gutachtensauftrag bestimmt

Wichtig | Also ist damit nur bewiesen, dass der Schadengutachter die Rechtslage kennt und akzeptiert, aber nicht, dass das Schadengutachten im Interesse oder gar im Auftrag des Autohauses erstellt wurde.

Angebliche Pflicht zum Widerruf des Gutachtenvertrags

Fall 2: Der Versicherer behauptet, der Geschädigte sei verpflichtet, den Gutachtenvertrag gegenüber dem Schadengutachter zu widerrufen. Hilfsweise tue das nun der Versicherer auf der Grundlage der „Geschäftsführung ohne Auftrag“.

Die Rechtslage: Verträge zwischen geschäftsfähigen volljährigen Parteien sind nicht per se widerrufbar. Sie sind es nur, wenn der Auftraggeber als Verbraucher und der Auftragnehmer als Unternehmer handelt und eine der Vertragsformen vorliegt, für die der Gesetzgeber ein Widerrufsrecht vorgesehen hat.

Verträge zwischen geschäftsfähigen Parteien sind nicht per se widerrufbar

Handelt Geschädigter nicht als Verbraucher, hat er kein Widerrufsrecht

Bei all den Aufträgen an den Gutachter, bei denen der Geschädigte nicht als Verbraucher handelt, weil er selbst Unternehmer ist, ist der Vortrag, der Geschädigte sei zum Widerruf verpflichtet, von vornherein gegenstandslos. Denn dann gibt es unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Widerrufsrecht.

Nur wenn Geschädigter als Verbraucher handelt ...

Verbraucher hat nur unter Umständen ein Widerrufsrecht

Handelte der Geschädigte hingegen als Verbraucher, als er den Gutachtervertrag abschloss, käme ein Widerrufsrecht nur dann in Betracht, wenn ein Fernabsatzvertrag, ein Außergeschäftsraumvertrag oder ein verbundener Vertrag aus Werkvertrag und Darlehen vorläge.

... hat er unter bestimmten Voraussetzungen Widerrufsrecht

Vortrags- und Beweislast für widerruflichen Vertrag liegt bei Versicherer

Noch in keinem der Aggressiv-Schriftsätze, die UE zu Gesicht bekam, hat der Anwalt zu den Voraussetzungen eines widerruflichen Vertrags auch nur vorgetragen. Da der nicht widerrufliche Vertrag der Normalfall ist und der, der sich auf einen widerruflichen Vertrag beruft, das für sich Günstige erreichen möchte, liegt die Vortrags- und Beweislast für einen widerruflichen Vertrag aber bei dem beklagten Versicherer. Auf der Basis der Schriftsätze, die UE bisher eingesehen hat, ist es also unerfindlich, warum der Geschädigte zum Widerruf des Gutachtenvertrags verpflichtet oder der Versicherer ersatzweise dazu berechtigt sein sollte.

Wichtig | Wenn der Gutachtervertrag Auge in Auge im Gutachterbüro abgeschlossen wurde, gibt es kein Widerrufsrecht und damit von vornherein keine Verpflichtung des Geschädigten oder Berechtigung des Versicherers, den Gutachtervertrag zu widerrufen.

Gutachtervertrag im Gutachterbüro abgeschlossen – kein Widerrufsrecht

Belehrung über
Widerrufsrecht und
vorgefertigtes
Formular

Geschädigter muss ordnungsgemäß belehrt werden

Wurde der Gutachtervertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit von Gutachter und Geschädigtem (Verbraucher) mit systematisch eingesetzten Fernkommunikationsmitteln (was häufig vorkommt) oder bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit von Gutachter und Geschädigtem (Verbraucher) außerhalb der Geschäftsräume des Gutachters (was ebenfalls häufig vorkommt) abgeschlossen, kommt es zunächst einmal darauf an, ob der Geschädigte ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Weiterhin kommt es darauf an, ob dem Geschädigten zusätzlich ein vorgefertigtes Formular für seine Widerrufserklärung übergeben wurde. Kann beides bejaht werden, ist die 14-tägige Widerrufsfrist, beginnend mit der (auch virtuellen) Aushändigung des Gutachtens an den Geschädigten, längst verstrichen, wenn der Schriftsatz im Rechtsstreit eintrifft.

Der Sinn des
Widerrufsrechts ...

Widerrufsbelehrung und -formular fehlen – verlängerte Widerrufsfrist

Fehlt es hingegen (durchaus häufig, Motto: „Bis jetzt ist es ja immer gutgegangen ...“) an der Belehrung oder (noch viel häufiger) an der Übergabe des Formulars für den Widerruf, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 14 Tage plus ein Jahr. Ein probates Mittel ist es dann, die Klage auf Erstattung der restlichen Gutachternkosten erst nach Ablauf dieses Zeitraums einzureichen. So entgeht man allen lästigen Diskussionen um die Frage des Widerrufs.

... liegt im Schutz
des Verbrauchers

Nach Auffassung von UE kann der Versicherer den Geschädigten nicht verpflichten, den Gutachtervertrag zu widerrufen, selbst wenn die Voraussetzungen vorlägen. Der Sinn des Widerrufsrechts liegt im Schutz des Verbrauchers. Er liegt nicht im Schutz des Schädigers bei einem Verkehrsunfall.

Versicherer kann sich nicht an die Stelle des Geschädigten setzen

Weil das so ist, kann sich der Versicherer auch nicht an die Stelle des Geschädigten setzen und – ohne vom Geschädigten dazu bevollmächtigt zu sein – statt seiner den Gutachtervertrag widerrufen.

Auf vermuteten
Willen kommt es an,
wenn Vertretener
nicht handeln kann

Denn: „Geschäftsführung ohne Auftrag“ setzt voraus, dass die Handlung im vermuteten Willen und Einverständnis dessen liegt, dessen Geschäft vollmachtlos geführt wird, hier also des Geschädigten. Auf den vermuteten Willen kommt es dann an, wenn der Vertretene selbst in dem Moment nicht in der Lage ist, zu handeln (Beispiel: der durch den Unfall im Krankenwagen abtransportierte Geschädigte und der Abschleppunternehmer, der erst danach eintrifft).

In den hier vorliegenden Fällen gibt es gar keinen Grund, auf der Grundlage eines vermuteten Willens zu handeln. Denn der Versicherer kann den Geschädigten ganz einfach fragen, welchen Willen er hat. Das tut er aber nicht.

Vor übergriffigem
Verhalten
des Versicherers
schützen

Ein entgegenstehender Wille des Vertretenen ist nur dann unschädlich, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Vertretenen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Vertretenen nicht rechtzeitig erfüllt werden würde (§ 679 BGB). Davon kann hier keine Rede sein. Also muss der Geschädigte vor übergriffigem Verhalten des Versicherers behütet werden.

WIDERRUFSRECHT

Schadengutachter und Werkstätten, aufgepasst: Mehr Sorgfalt bei Widerrufsbelehrungen!

Mindestens ein Versicherer beginnt jetzt ernsthaft, die Geschädigten mit Verbrauchereigenschaft zu motivieren, im Fernabsatz (§ 312c BGB) oder außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge (§ 312b BGB) zu widerrufen. Verpflichten kann er sie nach Auffassung von UE dazu nicht. Dennoch wird er sicher Willfähige oder Eingeschüchterte finden, denen er die Sorge einpflanzt, selbst zahlen zu müssen, wenn sie nicht widerriefen.

Voraussetzung für Widerruf: Kunde handelt als Verbraucher

Gutachterverträge werden oft ohne persönlichen Kontakt zum Geschädigten abgeschlossen. Pannenhilfeverträge entstehen oft am Straßenrand. Und der bei Abholung des Fahrzeugs an der Haustür des Kunden abgeschlossene Vertrag dürfte auch ein außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag sein. Solche Verträge der Werkstatt mit Kunden haben jedoch regelmäßig keinen Kontakt zum Versicherer, sodass der Kunde da schon selbst auf dumme Gedanken kommen müsste. Kommt er auf dumme Gedanken, gelten alle weiteren Ausführungen auch dafür.

Voraussetzung für ein Widerrufsrecht ist immer, dass der Kunde als Verbraucher handelt. Ist der Kunde kein Verbraucher, gibt es für ihn kein Widerrufsrecht; und zwar auch dann nicht, wenn er versehentlich darüber belehrt wird (BGH, Urteil vom 24.02.2021, Az. VIII ZR 36/20, Abruf-Nr. 220807).

Die perfekte Widerrufsbelehrung ist der beste Schutz

Der beste Schutz gegen einen durchgreifenden Widerruf sind perfekte Widerrufsbelehrungen. Denn dann erlischt das Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Widerrufsbelehrung geht auch auf die Situation ein, dass das Widerrufsrecht mit Fertigstellung der Arbeit erlischt, wenn der Geschädigte in Kenntnis dieser Rechtslage das sofortige Beginnen mit der Dienstleistung verlangt (§ 356 Abs. 4 Ziff. 2 a bis c BGB). Im Normalfall bekommt der Versicherer erst Kenntnis, wenn das Gutachten fertig ist. Dann ist es für einen Widerruf des Geschädigten, zu dem der Versicherer ihn veranlasst hat, zu spät.

Doch da gibt es nun eine BGH-Entscheidung, die Anlass zum Nachschärfen gibt: Es ist schon immer klar, dass die Widerrufsbelehrung und die Aufforderung des Verbrauchers, der Unternehmer solle sofort mit der Arbeit beginnen, nicht genügt. Es muss dem Verbraucher auch ein vorbereitetes Formular für den Widerruf übergeben werden. Wenn ihm dieses Formular nicht übergeben wird, schuldet er bei einem Widerruf das Honorar für das fertige Gutachten doch nicht (BGH, Urteil vom 20.02.2025, Az. VII ZR 133/24, Abruf-Nr. 247116). Und längst hat der BGH entschieden, dass ohne die Übergabe des Widerrufsformulars die 14-Tage-Frist nicht zu laufen beginnt. Sie verlängert sich dann auf ein Jahr und 14 Tage (BGH, Urteil vom 26.11.2020, Az. I ZR 169/19,

Gutachtenverträge,
Pannenhilfeverträge
oder Auftrag bei
Abholdienst ...

... lösen Widerrufs-
recht des Verbrau-
cher-Kunden aus

Widerrufsrecht
erlischt bei korrekter
Belehrung innerhalb
von 14 Tagen

BGH-Entscheidung
gibt Anlass zum
Nachschärfen

Autohäuser sollten
ihre Widerrufsbelehrung
prüfen lassen

Kein persönlicher
Kontakt zwischen
Geschädigtem und
Gutachter

Wann ein Vertrag als
außerhalb der
Geschäftsräume
geschlossen gilt

Kontaktdaten
müssen voraus-
gefüllt sein

DOWNLOAD



Widerrufs-
formular



Abruf-Nr. 219569). Dann hat der Versicherer viel Zeit, den Geschädigten zum Widerruf zu motivieren.

PRAXISTIPP | Weisen Sie ihre anwaltlichen Berater auf dieses Urteil hin und lassen Sie Ihre Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular prüfen. Stellen Sie durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Formulare lückenlos verwendet werden.

In diesen Situationen muss die Belehrung erfolgen

Eine für Schadengutachter typische Situation ist die: Der Serviceberater in der Werkstatt lässt als Bote des Schadengutachters dessen Auftragsformular vom Kunden ausfüllen und mailt es an den Gutachter. Ein persönlicher Kontakt zwischen Geschädigtem und Schadengutachter findet nicht statt. Gegebenenfalls wird telefoniert. Das ist – wenn der Geschädigte als Verbraucher handelt – Fernabsatz (§ 312c BGB).

Für Gutachter und für Werkstätten im Pannendienst oder beim Hol- und Bringservice gilt: Wann immer der Vertrag zwar Auge in Auge mit dem Kunden, aber nicht im Geschäftsraum des Gutachters (weil in den Räumen der Werkstatt) oder nicht in den Räumen der Werkstatt (weil am Straßenrand oder beim Kunden zu Hause) geschlossen wird und der Kunde als Verbraucher handelt, ist das ein außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag (§ 312b BGB).

Hier muss der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt werden. Es muss das vorbereitete Widerrufsformular übergeben werden, das nach der Vorgabe des Gesetzgebers so aussieht, wobei die Kontaktdaten vorausgefüllt sein müssen:

MUSTERFORMULIERUNG / Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Fa. Name, Straße Hausnummer, PLZ Stadt
Telefax: 0xx xxx xxxx
E-Mail: info@xxxxxxxxxx.de

Text*: Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: ...

Bestellt am ...
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Datum
Unterschrift des/der Verbraucher(s)

* Unzutreffendes streichen

ABSCHLEPPKOSTEN

Werkstatt verauslagt die Abschleppkosten: Wie geht es dann sinnvoll weiter?

| Es ist ein Alltagsvorgang: Der Abschleppunternehmer wurde vom Geschädigten gebeten, das verunfallte Fahrzeug direkt in die Werkstatt zu bringen. So geschieht es, doch der Abschleppunternehmer lädt nur bei sofortiger Zahlung der Abschleppkosten ab. Die Werkstatt verauslagt die Kosten. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum subjektbezogenen Schadenbegriff lauert bei falscher Handhabung ein Risiko. |

Werkstatt reicht Rechnung des Abschleppunternehmers einfach durch

UE liegt ein Fall vor, bei dem die Werkstatt nur in diese Vorleistung gehen wollte, wenn der Abschleppunternehmer die Rechnung auf die Werkstatt ausstellt. So geschieht es, die Werkstatt zahlt. Nun schreibt sie selbst an den Geschädigten eine Abschlepprechnung, und zwar ohne jeden Aufschlag. Sie reicht das also einfach durch.

Abschleppunternehmer ist zum Subunternehmer der Werkstatt geworden

Der Versicherer reklamiert die Rechnung als zu teuer und erstattet nur einen Teil davon. Der Anwalt des Geschädigten klagt auf Zahlung restlicher Abschleppkosten an die Werkstatt, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen überhöhter Abschleppkosten. Nur so geht es ja, wenn nun als Rechnung an den Geschädigten nur die Rechnung der Werkstatt vorliegt. Eine Rechnung des Abschleppunternehmers an den Geschädigten gibt es nicht. So, wie es gelaufen ist, ist der Abschleppunternehmer doch zum Subunternehmer der Werkstatt geworden.

Der Versicherer wird zur Zahlung verurteilt, so weit so gut. Doch nun kommt die Regressforderung des Versicherers gegen die Werkstatt wegen überhöhter Abschleppkosten. Der verlangt einen Teil zurück. So, wie UE den konkreten Fall einschätzt, wird er dabei keinen Erfolg haben. Doch hat die Werkstatt nun einen Regressvorgang am Bein für eine Leistung, bei der sie eigentlich nur der Durchlauferhitzer war.

Schlichtes Verauslagen für den Kunden ist der bessere Weg

Der bei Weitem klügere Weg ist, dass der Abschleppunternehmer die Rechnung auf den Geschädigten ausstellt und die Werkstatt das Geld nur für den Geschädigten verauslagt. Auch das kann man buchen. Einer Rechnung bedarf es nicht. Das Geld kommt ja wieder.

In der Schadenregulierung durch den Geschädigten und ggf. in dessen Klage wird dann dargestellt, dass die Abschlepprechnung bereits bezahlt ist. Die Forderung bzw. Klage lautet nun auf Erstattung der restlichen Abschleppkosten an den Geschädigten Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer. Dann wird der Regress dort aufschlagen, wo er hingehört.

Abschleppunternehmer stellt Rechnung auf Werkstatt aus

Versicherer reklamiert die Rechnung als zu teuer ...

... und verlangt von der Werkstatt einen Teil zurück

Abschleppunternehmen sollte Rechnung auf Geschädigten ausstellen

Regress schlägt dort auf, wo er hingehört

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 628 / Laienerkennbarkeit Verbringungskosten (H/K)

Sie vertreten den Standpunkt, die Verbringungskosten seien laienerkennbar überhöht, sodass der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos nicht anwendbar wäre. Das ist sicher falsch.

Der BGH hat im Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21, dargestellt, was für ihn die Messlatte der Laienerkennbarkeit ist. Er stellt auf vergleichbare Alltagserfahrungen der Menschen ab, die auf die Schadenposition zu übertragen ist. Folgende Überlegungen können da helfen in dem Sinne, dass der Betrag bei dieser Vorgehensweise passt:

Die Verbringung ist der Transport eines Fahrzeugs auf einem Transportfahrzeug von A nach B. Das AG Mitte hat in einem gescheiterten Verbringungskostenregress eines Versicherers gegen eine Werkstatt eine Alltagserfahrung gefunden und den Hinweis gegeben, dass das Umsetzen von Falschparkern in Berlin deutlich teurer sei (AG Mitte, Urteil vom 11.07.2024, Az. 122 C 263/23 V). Am Sitz Ihres Unternehmens wird das nicht anders sein. Und wer schon einmal nach einem Unfallschaden den Abschlepper aus eigener Tasche bezahlt hat, weil der ohne Sofortzahlung vom Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch gemacht hätte, wird den von Ihnen genannten Betrag für ein Sonderangebot halten.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50362589
auf iww.de/ue



Andere Alltagserfahrungen des Geschädigten mit dem Vorgang „Transport eines Fahrzeugs auf einem Transportfahrzeug von A nach B“ werden Sie kaum aufbieten können.

■ Ggf.

Ihr Haus als fachlich versierter Versicherer hat auch nicht selbst erkannt, dass die Verbringungskosten angeblich überhöht seien. Um das zu erkennen, benötigten Sie die Unterstützung eines externen Prüfdienstleisters. Wenn der Versicherer selbst nur mithilfe einer solchen Firma die Rechnung prüfen kann, darf es als ausgeschlossen gelten, dass der Geschädigte das allein kann (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19; AG Coburg, Urteil vom 20.09.2023, Az. 20 C 1793/23).

TEXTBAUSTEIN 629 / 130-Prozent-Reparatur auch ohne Originalteile (H)

Das Fahrzeug des Geschädigten ist ein Klassiker, das er sehr bewusst fährt und behalten möchte. Im Zuge der Reparatur des Fahrzeugs hat sich herausgestellt, dass im Schadengutachten für die Reparatur vorgesehene Originalteile nicht mehr lieferbar sind. Daher wurde die Reparatur vom Gutachten abweichend durchgeführt.

Das ist aber unschädlich für den Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten innerhalb des 130-Prozent-Rahmens.

Vorab: Es gibt eine Vorbildentscheidung des LG Dortmund: Eine Felge am Fahrzeug, das im Rahmen der 130-Prozent-Grenze repariert wird, ist beschädigt. Erst kurz vor Reparaturende stellt sich heraus, dass eine solche Felge nicht mehr lieferbar ist. Auf eine entsprechende Frage hin verweigert der Versicherer die „Vier neue“-Lösung. Daraufhin bleibt die beschädigte, aber legal nutzbare Felge am Fahrzeug. Nun wendet der Versicherer ein, weil die Felge noch am Fahrzeug sei, sei es nicht vollständig und fachgerecht im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen repariert.

Das LG Dortmund entschied, der Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten sei gegeben. Das Integritätsinteresse des Geschädigten werde im Regelfall durch die vollständige und fachgerechte Reparatur im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen belegt. Hier sei aber völlig klar, dass der Geschädigte eine solche Reparatur wollte, aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen aber das Ergebnis nicht erzielt werden konnte (LG Dortmund, Urteil vom 11.03.2022, Az. 430 C 7051/21).

Zwar ist es die durchgehende Linie des BGH, dass das Gutachten die Orientierung für den einzuhaltenden Reparaturumfang gibt. Denn nur so ist eine objektive Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen möglich. Doch es ist vom BGH auch geklärt, dass das Schadengutachten keine „absolute Bedeutung“ hat, Abweichungen also nicht per se den Anspruch zu Fall bringen:

„Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, jedoch keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig sind.“ (BGH, Urteil vom 02.06.2015, Az. VI ZR 387/14, Rz. 8).



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50362841
auf iww.de/ue



Orientierung einerseits und sklavische Befolgung andererseits sind eben etwas anderes.

In einem BGH-Fall mit heftigen Reparaturrückständen ist zu lesen: „Es sind Restunfallschäden vorhanden, die nur in einer Fachwerkstatt unter Einsatz einer Richtbank zu beheben wären. Insbesondere am Längsträger und am Radeinbau vorne rechts sowie an den Verbindungsstellen zum Frontblech befinden sich noch unfallbedingte Beschädigungen, deren Beseitigung einen Kostenaufwand von 3000 € erfordern würde. Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich hierbei nicht um unmaßgebliche Restarbeiten.“ (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 70/04, Seite 15).

Der letzte Satz des Zitats legt nahe, dass es – anders als es im entschiedenen Fall war – durchaus auch „unmaßgebliche“ Abweichungen gibt. Auf dieser Grundlage ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

■ *Variante: Nicht erneuert, sondern instand gesetzt*

Da einige zum Erneuern vorgesehenen Teile (nämlich: ...) nicht mehr lieferbar sind, wurden die beschädigten Teile instand gesetzt. Von Versicherern und auch von Ihrem Haus wird in anderen Fällen ja immer wieder selbst oder mittels Prüfberichts vorgetragen, die Instandsetzung sei zu bevorzugen.

Das Instandsetzungsergebnis ist im vorliegenden Vorgang ausreichend, um von einer fachgerechten und vollständigen Reparatur zu sprechen. Damit ist den Anforderungen an die 130-Prozent-Rechtsprechung Genüge getan.

■ *Variante: Nicht erneuert, sondern instand gesetzt, aber Reparaturdefizit*

Da einige zum Erneuern vorgesehenen Teile (nämlich: ...) nicht mehr lieferbar sind, wurden die beschädigten Teile instand gesetzt. Von Versicherern und auch von Ihrem Haus wird in anderen Fällen ja immer wieder selbst oder mittels Prüfberichts vorgetragen, die Instandsetzung sei zu bevorzugen.

Einzuräumen ist, dass das am Bauteil ... Reparaturdefizite zum Ergebnis hat. Das Teil ist aber zum einen von außen nicht sichtbar und zum anderen wieder technisch brauchbar, nur noch immer mit Restunfallspuren behaftet.

Der Grund liegt nicht darin, dass der Geschädigte „sparen“ wollte. Er wollte die perfekte Lösung, aber die gibt es nicht mehr. Da kann man sich nach unserer Auffassung sehr klar an der oben zitierten Entscheidung des LG Dortmund orientieren. Die Voraussetzungen des Schadenersatzes im 130-Prozent-Rahmen sind also gegeben.

■ *Variante: Nachbauteile*

Da die zum Erneuern vorgesehenen Teile (nämlich ...) nicht mehr als Originalteile lieferbar sind, wurden Nachbauteile verwendet.

Das ist bei der hier vorliegenden Sachlage die einzige sinnvolle Möglichkeit, und damit geht das auch in Ordnung. Denn der Grund liegt nicht darin, dass der Geschädigte „sparen“ wollte. Er wollte die perfekte Lösung, aber die gibt es nicht mehr.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 22,60 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem
Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung
und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen
männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © Panousi-Fotografie

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM